

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 132/07 B

L 7 R 98/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 R 212/05 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23.4.2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-
Vorpommern vom 21.2.2007 aufzuheben, wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 21.2.2007 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 30.3.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben von demselben Tage die Aufhebung des vorstehend angeführten Beschlusses beantragt.
- 3 Der Antrag ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG kann - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht angefochten werden. Entscheidungen des LSG sind nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar und können nur in diesen Fällen - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - vom BSG aufgehoben werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (*Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges*) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Beschwerde nur gegen die Nichtzulassung der Revision in einer ein Berufungsverfahren abschließenden Entscheidung des LSG. Der Kläger will sich mit seinem Aufhebungsbegehren nicht gegen eine solche Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Rahmen des derzeit noch anhängigen Berufungsverfahrens ergangenen Beschluss, durch den das LSG über den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers für das Berufungsverfahren entschieden hat. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 4 Der Antrag des Klägers auf Aufhebung des vorbezeichneten Beschlusses ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, dabei bedarf es keines Eingehens auf den vor dem BSG bestehenden Vertretungszwang (§ 166 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

